

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1875.

IV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 20. Februar 1875.

7.

**Verordnung der k. k. Minister des Unterrichtes, des Innern,
der Justiz und der Finanzen vom 14. December 1874,
Z. 17.506,**

womit Durchführungsbestimmungen sowohl bezüglich der §§. 34, 35, 36 des Istrianer Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen, dann der §§. 1, 4, 5, 20, 21, 22, 23 und 24 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, als auch bezüglich des Landesgesetzes vom 21. Februar 1873, betreffend die gesetzlichen Beiträge aus den in der Markgrafschaft Istrien vorkommenden Verlassenschaften zur Landesschulfondscasse, u. z. hinsichtlich der Landschaftscasse und des Landschafts-Rechnungs-Departements im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse erlassen werden.

§. 1.

Der Istrianer Landesschulfond, welchem der Pensionsfond für Lehrer der öffentlichen Volksschulen einverleibt wurde, unter der künftigen Benennung „Istrianer Landesschulfond“ wird vom Landes-Ausschusse verwaltet und bewahrt; — das Anweisungsrecht steht jedoch

dem k. k. Landes-Schulrathe der Markgrafschaft Istrien zu (§§. 57 und 66 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 und §. 24 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Istrien).

Zur Verfassung der Präliminarien, zur Führung der nothwendigen Haupt-Conto- und Evidenz-Bücher, zur Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse und behufs sonstiger Rechnungsarbeiten steht dem Landesschulrathe das Landschafts-Rechnungs-Departement in gleicher Weise zur Seite, wie der k. k. Statthalterei das Rechnungs-Departement.

§. 2.

Die Empfänge und Ausgaben des Landesschulfondes werden für den Steuerbezirk Parenzo definitiv bei der Istrianer Landschaftscasse, für die übrigen Steuerbezirke jedoch bei den landesfürstlichen Steuerämtern, wie die Empfänge und Ausgaben des Landesfondes im Commissionswege für Rechnung des Landes realisirt.

§. 3.

A. Ueber alle vorkommenden Empfänge und Ausgaben ist sowohl bei der Landschaftscasse, als bei den l. f. Steuerämtern ein eigenes Journal (Istrianer Landes-Schulfonds-Journal) nach dem beigehenden Formulare A zu führen.

In dasselbe sind alle Empfänge und Ausgaben gleich nach ihrem Vollzuge chronologisch, wie sie vorkommen, einzutragen.

B. Die Auszahlung der Activitätsbezüge und der Ruhegenüsse hat im Sinne der §§. 3 und 4 der Instruction II vom Jahre 1866 für die Steuerämter zu erfolgen, es sind mithin dieselben individuell in ein eigenes Sub-Journal nach beigegebenem Formulare B zu journalisiren, und von diesem an jedem Monatschlusse summarisch in das Landesschulfonds-Journal A zu übertragen.

§. 4.

Die Bestimmungen der Instruction II vom Jahre 1866 für die Steuerämter, namentlich die §§. 3 und 5 derselben, finden auch auf die Gebarung mit dem Istrianer Landesschulfond volle Anwendung, daher auch alle diesbezüglichen Empfänge und Ausgaben funktgemäß wie die Empfänge und Ausgaben des Landesfondes zu behandeln sind.

§. 5.

Die Documentirung und Vorlage der Journale erfolgt von Seite der Steuerämter nach den Bestimmungen des §. 11 der Instruction II vom Jahre 1866. Demnach haben die Steuerämter die Landesschulfonds-Journale gleich dem Landesfonds-Journale mit dem Conto-Currente-Journal an das Rechnungs-Departement der k. k. Finanz-Direction in Triest einzusenden.

Dagegen sind von der Landschaftscasse die monatlichen Landesschulfonds-Journale sogleich nach dem Journalschlusse, von den beiden Cassa-Oberbeamten gehörig unterfertigt, unmittelbar dem Landschaftsrechnungs-Departement zu übergeben.

§. 6.

Als Centralcasse des Landesschulfondes fungirt die Istrianer Landschaftscasse in Parenzo. Als solche hat sie in das sub §. 3 erwähnte Journal A des Landesschulfondes allmonatlich die Ergebnisse der vom k. k. Finanz-Directions-Rechnungs-Departement im Sinne der Verordnung vom 7. Juni 1874, Z. 3881 (Finanz-Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 20), veranlassenen Abrechnung zwischen den Staats- und den Landesschulfondsgeldern auf Grund des vom Landschafts-Rechnungs-Departement verfaßten Journal-Einstellungsentwurfes einzu-beziehen, so wie für allfällige am Schlusse des Monats sich ergebende Abgänge die erforderliche Dotation vom Landesfonde in Empfang zu stellen.

Die Centralcasse (Landschaftscasse) wird mithin den aus der Abrechnung resultirenden eventuellen Ueberschuß zu übernehmen oder den resultirenden Abgang und mithin an den Staat zu leistenden Ersatz an die ihr bezeichnete l. f. Casse sogleich abzuführen haben.

Auch ist über die eventuell vorhandenen Werthsurkunden eine eigene Vormerkung zu führen, und dem Landesschulrath mit Schluß jedes Jahres ein detaillirter Vermögensstandes-Ausweis vorzulegen.

§. 7.

Die gesetzlichen Beiträge des Lehrpersonales (§. 36 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes) sind vom Landschafts-Rechnungs-Departement und den ausübenden Aemtern (Landschaftscassa und Steuerämter) in den Conto- und Liquidations-Büchern des Landesschulfondes auf den individuellen Personalconten für die Activitätsbezüge des Lehrpersonales in gleicher Weise, wie die Einkommensteuer- und Dienstaarabzüge von den Activitätsbezügen der Staatsdiener, beziehungsweise der Landesbeamten, in Evidenz zu halten (Formular 6 zu §. 9 der Instruction II, beziehungsweise Formular 1 zu §. 6 der Instruction III vom Jahre 1866).

Die ausübenden Aemter (Landschaftscassa und Steuerämter) haben überdies diese Beiträge des Lehrpersonales in gleicher Weise in dem Sub-Journale über Activitätsbezüge und Ruhegenüsse des Lehrpersonales, Formulare B zu §. 3 (§. 4 der Instruction II des Jahres 1866) zur Darstellung zu bringen und mit jedem Monatschlusse summarisch unter gehöriger Berufung in das Landesschulfonds-Journal A zu übertragen, d. h. daselbst in Empfang zu stellen, daher auch das Landschafts-Rechnungs-Departement diese Beiträge im Contobuche für den Landesschulfond nur summarisch mit der Unterscheidung nach Cassen zu verbuchen hat.

Die Hereinbringung der zweipercentlichen Beiträge von den Activitätsbezügen der Lehrer hat ausnahmslos bei jeder diesbezüglichen Gebührenbehebung, die Hereinbringung der zehn-percentigen Lehrerbeiträge in der Regel in 12 gleichen nacheinander folgenden Monatsraten zu erfolgen; — jedoch kann für letztere in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen der Landesschulrath mehr als 12, jedoch nie über 24 Ratenzahlungen zugestehen.

§. 8.

Der halbpercentige Beitrag von den Activitätsbezügen des Lehrpersonals (§. 5 lit. d des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung

und des Besuches der öffentlichen Volksschulen) hat ausnahmslos bei jeder Activitäts-Gebührenbehebung in Abzug gebracht zu werden.

Dieser Halbpercentbeitrag fällt dem Landesschulфонде zu, welcher für die Dotirung der Bezirksschulbibliotheken Sorge zu tragen hat.

§. 9.

Um die gesetzlichen Beiträge des Lehrpersonals (§. 36 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen) zur Evidenz zu bringen, ist vom Landesschulrath jede Anstellung unter Beifügung der mit der betreffenden Stelle verbundenen Bezüge und jede Zuerkennung einer Dienstalterszulage oder Functionsgebühr rücksichtlich der Directoren und Oberlehrer (§§. 23, 25, 26, 27, 28, 30 des letztcitirten Landesgesetzes), sowie überhaupt jede betreffende Veränderung dem Landschafts-Rechnungs-Departement zum Behufe der Vormerkung im kurzen Wege mitzutheilen.

Die Empfangs- und Eistirungs-Vorschreibung dieser Beträge ist über Anweisung des k. k. Landesschulrathes zu pflegen. Derselbe hat in dieser Anweisung die Casse zu bezeichnen, von welcher die diesen Eingängen unterliegenden Bezüge des Lehrpersonales bezahlt, und diese Eingänge gelegentlich der Auszahlung der Bezüge zu Gunsten des Landesschulфонdes hereingebracht werden.

§. 10.

Der auf Grund des Landesgesetzes vom 21. Februar 1873 zu entrichtende Beitrag aus Verlassenschaften ist nur von den Nachlässen jener Erblasser einzufordern, welche nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorcitirten Landesgesetzes gestorben sind.

Bei Bemessung dieses Beitrages haben selbstverständlich alle außerhalb der Markgrafschaft Istrien gelegenen, unbeweglichen Nachlassgüter außer Anschlag zu bleiben. Bezüglich der Berücksichtigung der auf beiden Vermögensquoten, dann der blos auf dem einen oder dem anderen Vermögenstheile haftenden Schulden wird auf die Analogie des §. 6 der Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) aufmerksam gemacht.

§. 11.

Die Verlassbehörde ist verpflichtet, in Erledigung der Todesfallaufnahme, oder sobald ein dem Beitrage zum Landesschulфонде unterliegendes Verlassvermögen zum Vorschein kommt, für die Sicherstellung dieses Beitrages in derselben Weise Sorge zu tragen, wie dies rücksichtlich der Staatsgebühren vorgeschrieben ist.

§. 12.

Die zur Gebührenbemessung berufene Gerichtsbehörde fertigt nach Richtigstellung des gebührenpflichtigen Nachlassvermögens dem Erben einen Zahlungsauftrag über den entfallenden Beitrag zum Landesschulфонде nach dem anruhenden Formulare C aus, und übermacht gleichzeitig eine Abschrift desselben der k. k. Landes-Schulbehörde, welche das Geeignete behufs

der nöthigen Vormerkung beim Landschafts-Rechnungs-Departement, und hinsichtlich des Steuerbezirktes Parenzo auch bei der Landschaftscasse veranlassen wird.

Nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Landeschulrath mit Zustimmung des Landesauschusses, Zufristungen und Ratenzahlungen gegen genügende Sicherstellung zugestehen.

§. 13.

Rückstände sind einzubringen wie andere Erbsgebühren.

§. 14.

Die Abhandlungsgerichte haben halbjährige Verzeichnisse der im Laufe des halben Jahres eingantworteten Verlassenschaften, bei denen die Berechtigung der Gebühr zum Landeschulsonde ausgewiesen wurde, nach dem durch die Ministerial-Verordnung vom 28. November 1853, Nr. 253 (R. G. Bl. Stück LXXXIV de anno 1853) vorgeschriebenen Formulare an das Landschafts-Rechnungs-Departement einzusenden.

§. 15.

Die Höhe der auf Istrien entfallenden Gehaltsüberschüsse des Schulbücherverlages (§. 20, lit. c des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen) wird jährlich vom k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem Landeschulrathe bekannt gegeben, welcher zum Behufe der Empfangsvorschreibung und Empfangnahme bei der Centralcasse (Landschaftscasse) das Erforderliche zu veranlassen hat.

§. 16.

Die Schulstrafgelder (§. 20, lit. d des Landesgesetzes vom 3. November 1874, betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen) sind entweder von den bestraften Parteien oder im Falle des Erlages bei den Schulbehörden von diesen unter Vorlage eines Gegenschines an das betreffende Casseamt abzuführen.

Jede Bezirkschulbehörde hat halbjährig einen Ausweis über die im vergangenen halben Jahre verhängten Schulstrafen (§. 34 des Landesgesetzes vom 30. März 1870, betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen) nach dem anliegenden Formulare D an das Landschafts-Rechnungs-Departement einzusenden.

§. 17.

Allfällige dem Landeschulsonde gewidmete Erbschaften und Vermächtnisse sind von der Abhandlungsbehörde Fall für Fall dem k. k. Landeschulrathe bekannt zu geben. Rücksichtlich des weiteren Verfahrens haben die betreffenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des kaiserlichen Patentens vom 9. August 1854 (R. G. Bl. Stück LXXIII Nr. 208 de anno 1854) Platz zu greifen.

Ueber die Empfangnahme der Erbschaften und Vermächtnisse, über die weitere Behandlung und Evidenzhaltung derselben hat der Landesschulrath Fall für Fall das Erforderliche zu veranlassen.

§. 18.

Die Empfangnahme einer freiwilligen Gabe hat stets nur gegen einen vom Geschenkgeber ausgefertigten Gegensein zu erfolgen.

Eine solche Gabe ist nur dann definitiv im Landesschulfonds-Journale A auf Empfang zu stellen, wenn dieselbe im Baargeld besteht, und ohne irgend eine weitere Verbindlichkeit dem Landesschulfonds gewidmet wird, in jedem andern Falle aber im Landesschulfonds als „Fremdes Geld“ zu beempfangen und zu verrechnen.

Zugleich ist hierüber unverzüglich die Anzeige dem Landesschulrath zu erstatten, der sodann das weiters Erforderliche zu veranlassen hat.

Ueberdies sind Quittungen über derartige Gaben, wenn sie mit einer Verbindlichkeit belastet werden, den Geschenkgebern nur vorbehaltlich der Geschenkaufnahme von Seite des Landesschulrathes einzuhändigen.

§. 19.

Die etwaigen Interessen der Obligationen des Landesschulfonds sind stets nach Maßgabe der Fälligkeitstermine ohne jedwede Verzögerung von der Centralcasse (Landschaftscasse) einzuheben und im Journale für den Landesschulfond auf Empfang zu stellen.

§. 20.

Anderweitige Fondseinnahmen erfolgen bei dem betreffenden Cassenannte über jeweilige bei dem Landschafts-Rechnungs-Departement vorgemerkte Empfangsanweisungen des Landesschulrathes.

§. 21.

Eine allfällige fruchtbringende Anlegung von Capitalien zu Gunsten des Istrianer Landesschulfonds (§. 21 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, über die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen) hat nur über analogen Auftrag des Landesschulrathes zu geschehen, und die Realisirung der diesfalls vom Landesschulrath gefaßten Beschlüsse hat stets nur die Centralcasse (Landschaftscasse) zu besorgen.

§. 22.

Die Ausgaben haben bei den Cassenämtern nur über, ebenfalls beim Landschafts-Rechnungs-Departement, vorgemerkten Zahlungsauftrag in der darin vorgeschriebenen Weise und innerhalb der Grenze des vom Landtage alljährlich festgestellten Präliminare zu erfolgen.

Die für das betreffende Verwaltungsjahr zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge können auch noch in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Jahres zu den vom Landtage im Voranschlage vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch denselben festgesetzten Ansätze vom k. k. Landesschulrath

verwendet werden, doch sind die diesfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des nächstfolgenden Jahres nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni desselben Jahres.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen u. dgl. bestimmt sind; — diese Beträge können bis zum Ablaufe der gesetzlichen Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Zahlungs- sowohl als Empfangsanweisungen auf den Landesschulfond dürfen ohne die gehörige Vormerkungsclausel des Landschaftsrechnungs-Departements, von den ausübenden Aemtern (Landschaftscasse-Steuerämtern) nicht vollzogen werden, selbe müssen in einem derlei Falle dem k. k. Landesschulrathe behufs Veranlassung der gehörigen Vormerkung rückgestellt werden.

§. 23.

Die Pensionen und Erziehungsbeiträge sind unter den für derartige Bezüge der l. f. Beamten, deren Witwen und Waisen jeweilig geltenden Vorschriften auszuführen.

§. 24.

Die Liquidirung der Empfänge und Ausgaben besorgen die Steuerämter nach den Bestimmungen der §§. 8 und 9 der Instruction II vom Jahre 1866. Jene rücksichtlich der Centralcasse geschieht von den zur Liquidirung bestellten Landschaftscassebeamten.

§. 25.

Das Ableben eines aus dem Istrianer Landesschulfonde pensionirten Lehrers, einer solchen Witwe oder Waise ist von dem betreffenden Gerichte unter Anschluß des Zahlungsbogens oder der sonst bestehenden Bezugsurkunde, und wenn keine solchen Documente vorgefunden werden können, unter genauer Angabe des Namens des Verstorbenen und des Jahresbetrages des bezogenen Genusses dem k. k. Landesschulrathe bekannt zu geben.

§. 26.

Die Instruction für die k. k. Steuerämter vom 17. Juli 1871, Z. 20705 (Finanz-Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 27), sowie der nachträgliche Erlaß vom 17. Februar 1872, Z. 38115 (Finanz-Ministerial-Verordnungsblatt Nr. 6) bleiben insoweit aufrecht, als die gegenwärtige Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt.

Laffer m. p.

Glafer m. p.

Stremayr m. p.

Pretis m. p.

Istrianer Landesschulsonde Journal für den Monat .

[illegible]

Journal für den Monat .

[illegible]

Bahlungs-Auftrag.

In Anwendung des Istrianer Landesgesetzes vom
 und der bezüglichlichen Durchführungs-Verordnung vom
 Zahl wird die für den Istrianer Landesschulfond zu entrichtende Gebühr von
 dem reinen Nachlasse nach $\frac{\text{dem}}{\text{der}}$ am
 verstorbenen
 pr. (Ziffer des reinen Nachlasses) zu (Angabe des Percentfases) mit fl. Kfr.
 sage: mit Gulden bemessen.

Hierauf sind bereits eingezahlt worden:

am laut 3. Art.
 " " " "
 " " " "
 Zusammen

Es bleibt daher noch zu berichten der Rest mit

Sage mit Gulden

fl.	Kfr.

Dieser Betrag ist nach §. 12 der obigen Durchführungs-Verordnung unbeschadet des
 Regrefrechtes an die Legatare binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung dieses Zahlungs-
 auftrages, beziehungsweise nach eingetretener Rechtskraft desselben, von
 an $\frac{\text{das L. L. Steueramt}}{\text{die Istrianer Landschaftscasse}}$ zu entrichten.

R. L.

.

Formular D zu §. 16.

A n s w e i s

über die auf Grund des §. 34 des Landesgesetzes vom 30. März 1870, betreffend die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen in Istrien, im . . . Semester 18 . . . verhängten Schulstrafen.

Post-Nr.	Name und Charakter der gestraften Partei	Datum und Zahl des Straf-erkenntnisses	Straf-Betrag		Eingezahlt		Anmerkung
			fl.	Nr.	bei der Casse	am	

213 11 2 11 E

[illegible]